

Die GEW informiert

- Zugang zu Bildung für Geflüchtete aus der Ukraine

- Personalratswahlen finden schon im Mai 2024 statt

- Neuer Name für Gesamt- und Hauptpersonalräte

- Das Hessische Schulgesetz wird novelliert

- Eine verpasste Chance für die Lehrkräftebildung in Hessen

- Die neue Lehrkräfte-Entgeltordnung bringt Verbesserungen für viele Angestellte

- Wahrheit, Klarheit und Wohlwollen – Zum rechtlichen Anspruch auf ein Arbeitszeugnis



Den Kindern eine Stimme geben

Ein Fotobuch von Alea Horst für Kinder und Erwachsene

Das Fotobuch „Manchmal male ich ein Haus für uns – Europas vergessene Kinder“ lässt geflüchtete Kinder aus Lesbos zu Wort kommen. Es zeigt die Träume von Kindern, die ansonsten niemand von uns gehört oder gesehen hätte. Ihr Buch versucht das angestrenzte Wegschauen zu durchbrechen und die bittere Lebenslage der dort lebenden Menschen wahrzunehmen. Pädagogisch ist es sowohl für Kinder als auch Erwachsene sehr zu empfehlen. Es bringt das nahe, was gelegentlich entfernt wirkt und macht deutlich, dass jede und jeder Verantwortung trägt und tragen kann. Denn, „die Ungerechtigkeiten passieren ja trotzdem, egal wie angestrengt wir wegsehen“.

Zugang zu Bildung für Geflüchtete aus der Ukraine

Ende April besuchten bereits über 7000 aus der Ukraine geflohene Schülerinnen und Schüler eine Schule in Hessen. Alle an Schule Beteiligten vor Ort bemühten sich angesichts der durch den Krieg entstandenen Notsituation, die Kinder und Jugendlichen so rasch wie möglich aufzunehmen und willkommen zu heißen. Die Landesregierung reagierte auf diese Entwicklung, indem sie den Klassenteiler für Intensivklassen ein weiteres Mal erhöhte. Nachdem er bereits 2015 von 12 auf 16 angehoben wurde, folgte nun die Erhöhung auf 19 in der Sekundarstufe I und II. Die GEW Hessen kritisierte dies am 9. Mai 2022 mit der Landes Schüler:innenvertretung und dem Landeselternbeirat in einer gemeinsamen Erklärung: „In hochgradig heterogenen Intensivklassen, bei denen oftmals verschiedene psycho-soziale Problemlagen hinzukommen, ist eine vernünftige pädagogische Arbeit so kaum möglich. Daher fordern wir kleinere Lerngruppen und eine höhere Stundenzuweisung. Das erforderliche Personal muss durch eine Einstellungs- und Qualifizierungsoffensive gewonnen werden“, forderte Thilo Hartmann als Vorsitzender des GEW Landesverbands Hessen.

Das Kultusministerium wirbt inzwischen zumindest aktiv um Lehrkräfte aus der Ukraine, denen unbürokratisch und auch ohne formale Anerkennung ihres Abschlusses TV-H-Verträge angeboten werden können. Sie sollen unter anderem für ein neues Zusatzangebot in ukrainischer Sprache im Umfang von vier Wochenstunden eingesetzt werden. Dies allerdings nur „im Rahmen der personellen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten der Schule“, wie es die Landesregierung in ihrem Aktionsplan formuliert. Die GEW begrüßt die Einstellung von geflüchteten Lehrkräften, sie fordert dabei jedoch eine faire Vertragsgestaltung sowie eine mittelfristige Perspektive auf Anerkennung des Abschlusses.



Bild: Maroke, Getty Images über canva.com

Die nächsten Personalratswahlen finden schon im Mai 2024 statt

Die letzten Personalratswahlen wurden aufgrund der Corona-Pandemie um ein Jahr auf Mai 2021 verschoben. Die GEW Hessen forderte für die neu gewählten Personalräte eine reguläre Amtszeit von vier Jahren. Das zuständige Hessische Innenministerium vertritt jedoch den Standpunkt, dass die laufende Amtszeit ausnahmsweise nur drei Jahre beträgt. Der geschäftsführende Landesvorstand hat die Beratungen mit den anderen Gewerkschaften und die Aussichten, diese Auffassung rechtzeitig in Gerichtsverfahren durchzusetzen, jetzt bilanziert. Danach wird die GEW Hessen keine rechtlichen Schritte gegen die Festsetzung des Wahltermins einleiten, auch wenn sich an der Einschätzung des rechtlich fragwürdigen Willkürakts der Landesregierung nichts geändert hat. Sie bittet alle Personalräte und Wahlberechtigten, sich auf Wahlen im Mai 2024 einzustellen.

Für die GEW ist die damit verbundene Verkürzung der Amtszeit eine Zumutung und Mehrbelastung, insbesondere für die Kolleginnen und Kollegen in den Wahlvorständen. Auch die Arbeit der Schulpersonalräte, die ihren wichtigen Aufgaben unter schwierigsten Bedingungen und mit minimaler Entlastung nachkommen, wird so weiter erschwert. Gerade für neu gewählte Personalräte ist die Einarbeitung und die Wahrnehmung der Rechte nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz während der Pandemie noch schwieriger gewesen als sonst. Die GEW Hessen hält es für dringend geboten, dass auch die Mitglieder der örtlichen Wahlvorstände in den Schulen eine Stundenentlastung bekommen. Schon die Durchführung der letzten Wahlen ist unter den Bedingungen der Pandemie ein echter Kraftakt gewesen. Daher ist ein angemessener Ausgleich erforderlich, um erneut genügend Kolleginnen und Kollegen für die Wahlvorstände zu finden.



Die Gesamt- und Hauptpersonalräte geben sich einen neuen Namen

Der ehemalige „Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer“ teilte am 25. April 2022 mit, dass er sich in „Hauptpersonalrat Schule“ umbenennt. Diese Namensänderung gilt auch für alle Gesamtpersonalräte an den Staatlichen Schulämtern. Mit dieser Umbenennung will der Hauptpersonalrat der seit längerem bestehenden „multiprofessionellen Wirklichkeit an Schulen“ Rechnung tragen, wie es in einer Pressemitteilung aus diesem Anlass heißt. Neben der klassischen Schulsozialarbeit beschäftigt das Land seit geraumer Zeit sozialpädagogische Fachkräfte in den Förderschulen. Seit dem Schuljahr



RATGEBER FÜR PERSONALRÄTE AN SCHULEN
Aus der Praxis für die Praxis: Informationen, Hilfen und Tipps

Der neue Ratgeber für Personalräte an Schulen und Studienseminaren wurde schon vor der Personalratswahl allen Schulvertrauensleuten zugesandt. Er kann auch bei den Kreisverbänden angefordert oder im Internet eingesehen werden. Download (rechte Spalte): www.gew-hessen-personalratswahlen.de

1. Ausgabe ONLINE

LiV Spektrum 2022

Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst



Das LiV Spektrum kannst du über den QR-Code downloaden.



Referat Aus- und Fortbildung

GEW Hessen

www.gew-hessen.de/bildung/aus-und-fortbildung-von-lehrer-innen-referat

2014/2015 gibt es auch das eigenständige Aufgabenfeld der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung, in dem sozialpädagogische Fachkräfte Schülerinnen und Schüler im Vor- und Nachmittagsbereich in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung begleiten und ihre sozialen Kompetenzen stärken. Seit Februar 2018 werden zudem die sogenannten UBUS-Fachkräfte beschäftigt.

Das Referat Sozialpädagogik der GEW Hessen unterstützt die Umbenennung, ebenso die Fachgruppe Sozialpädagogische Fachkräfte im Schuldienst. Für Referatsleiterin Annette Karsten trägt diese dazu bei, „dass sich sozialpädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte im Schuldienst mit demselben Bildungs- und Erziehungsauftrag auf Augenhöhe begegnen können.“ Es ist eine Übergangszeit bis Ende 2022 vorgesehen, in der die Gesamtpersonalräte und der Hauptpersonalrat noch unter den bekannten E-Mail-Adressen erreichbar bleiben.

Das Hessische Schulgesetz wird novelliert

Das Kultusministerium plant eine Novellierung des Schulgesetzes, die zum neuen Schuljahr in Kraft treten soll. Die GEW Hessen hat im Rahmen einer schriftlichen Anhörung ausführlich Stellung zu dem Entwurf bezogen. Es sind zwar wenige kleinere Verbesserungen geplant, aber auch mehrere Änderungen, die die GEW ablehnt. Positiv zu bewerten ist, dass endlich eine Anknüpfung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt wird: Das Fach Politik und Wirtschaft soll in Zukunft in der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt werden müssen, es kann also nicht mehr nach Q2 abgewählt werden. Diese Belegpflicht kann ersatzweise durch das Fach Erdkunde abgegolten werden. Der Beitrag dieses Faches zur politischen Bildung soll durch eine grundlegende Überarbeitung des Kerncurriculums deutlich geschärft werden. Mit der Belegpflicht für Politik und Wirtschaft wird nun zumindest eine Maßnahme umgesetzt, die die GEW bereits 2016 im Rahmen einer Fachtagung zur politischen Bildung aufgestellt hat.

Zahlreiche Änderungen betreffen das Feld der Digitalisierung: So sollen die Bestimmungen zu Datenverarbeitung und Datenschutz weitgehend neu gefasst werden. In Zukunft kann auch die einzelne Schule über die Zulässigkeit von digitalen Anwendungen befinden. Bei der Aufzeichnung von Unterricht für Zwecke der Aus- und Fortbildung soll das bestehende Widerspruchsrecht der Betroffenen entfallen, sie müssen nur noch im Vorfeld informiert werden. Außerdem sollen digitale Gremiensitzungen dauerhaft als Alternative zu Präsenzsitzungen ermöglicht werden. Die GEW setzt sich für weiterhin hohe Datenschutzstandards ein. Bezüglich der geplanten Öffnung für digitale Anwendungen auf Schulebene kritisiert sie, dass in dem Gesetzentwurf unklar bleibt, welche schulischen Gremien darüber zu entscheiden haben. Präsenzsitzungen von Gremien sollen nach wie vor als Regelfall gelten. Digitale Sitzungen sollten nur als begründete Ausnahme zugelassen werden, da der demokratische Willensbildungsprozess unter diesen Formaten leidet. Der Entwurf hat allerdings noch nicht den Landtag passiert, es kann also noch zu Änderungen kommen.

Eine verpasste Chance für die Lehrkräftebildung in Hessen

Die Koalition hat das Lehrerbildungsgesetz novelliert und es in diesem Zuge in „Lehrkräftebildungsgesetz“ umbenannt. Abgesehen von der durchgehenden Verwendung der geschlechtergerechten Sprache, welche die GEW Hessen begrüßt, bringt die Novelle leider kaum Verbesserungen. Das bislang an einigen Universitäten erprobte Praxissemester soll nun flächendeckend eingeführt werden. An den wesentlichen Strukturen sowohl des Studiums, als auch des Vorbereitungsdienstes ändert sich allerdings nichts. Die GEW Hessen spricht deshalb in einer Pressemitteilung vom 10. Mai 2022 von einer „verpassten Chance“, die Lehrkräftebildung in Hessen zukunftsfest aufzustellen. Zwar benenne die Koalition einige der Themen, auf die die Lehrkräfte von morgen dringend vorbereitet werden müssen, wie der Umgang mit heterogenen Lerngruppen, Mehrsprachigkeit, politische Bildung, Digitalisierung, Inklusion und individuelle Förderung. Der Gesetzentwurf werde diesen Anforderungen aber nicht gerecht.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern sieht Hessen keine einheitliche Studiendauer für alle Lehrämter vor. Auch weiterhin fällt die Regelstudienzeit für das Grundschullehramt sowie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen deutlich kürzer aus. Aus Sicht der GEW Hessen ist es so nicht möglich, die neuen, zusätzlichen Inhalte angemessen zu verankern. Daher fordert sie eine einheitliche Studiendauer von zehn Semestern. Beim Vorbereitungsdienst hält Schwarz-Grün an der Fragmentierung in Module fest. Christina Nickel, Ko-Leiterin des GEW-Referats Aus- und Fortbildung, konstatierte daher: „Während wir den angehenden Lehrkräften eine pädagogische, ganzheitliche Herangehensweise vermitteln, die auf die Stärken und Potenziale der Einzelnen blickt, werden sie selbst nach entgegengesetzten Grundsätzen behandelt. Es mangelt bislang an einer durchgehenden Begleitung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder. Ebenso fehlen bewertungsfreie Räume zum Ausprobieren und zur Reflexion.“



Bild: Trent Erwin, www.unsplash.com

Veröffentlichungen GEW Hessen





„Die Waffen nieder!“

Verleihung des

Bertha-von-Suttner-Friedenspreises

Der Preis wird erstmals von einem Bündnis aus DFG-VK, Pax Christi, Zentrum Ökumene und der GEW Hessen ausgeschrieben. Mit 24 Beiträgen beteiligten sich Jugendliche aus ganz Hessen am Wettbewerb. Die Beiträge sind vielfältig und behandeln sowohl aktuelle Ereignisse, als auch weitere friedenspolitische Themen. Die Verleihung findet am 9. Juni, um 17.30 Uhr, im Haus am Dom in Frankfurt statt. Die GEW Hessen hofft, damit einen kleinen Beitrag zur Friedenserziehung leisten zu können.

Die neue Lehrkräfte-Entgeltordnung bringt Verbesserungen für viele Angestellte

Im Rahmen der Tarifrunde 2021 ist es der GEW Hessen gelungen, eine Lehrkräfte-Entgeltordnung mit dem Land zu vereinbaren. Auch die Eingruppierung von sozialpädagogischen Beschäftigten in der Unterrichtsunterstützung wird damit neu geregelt. Bislang wird die Eingruppierung von angestellten Lehrkräften auf Grundlage eines Erlasses aus Zeiten des BAT vorgenommen, den das Land damals einseitig in Kraft gesetzt hat. Zwar konnte die GEW in der Tarifeinigung nicht alles durchsetzen, was sie angestrebt hat, dennoch wird die Entgeltordnung für viele Angestellte konkrete Verbesserungen mit sich bringen. Zu nennen sind insbesondere angestellte Grundschullehrkräfte, die nun mit EG 12 eine Entgeltgruppe höher eingruppiert werden. Auch aus der – angesichts des Lehrkräftemangels wachsenden – Gruppe der TV-H-Kräfte ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung werden viele gegenüber dem Ist-Zustand deutlich profitieren.

Ab Inkrafttreten der Lehrkräfte-Entgeltordnung am 1. August 2022 werden neu Eingestellte automatisch nach dieser eingruppiert. Für bereits Beschäftigte beginnt dann eine einjährige Frist, innerhalb der sie eine neue Eingruppierung beantragen können. „Altbeschäftigte“, die keinen Antrag stellen, verbleiben für die Dauer der ununterbrochenen Tätigkeit in der alten Eingruppierung. Die GEW wird dazu auf ihrer Homepage informieren und geeignete Formulare zur Verfügung stellen. Unsere Personalräte sowie die regionale Rechtsberatung stehen allen betroffenen GEW-Mitgliedern gerne unterstützend zur Seite.



Warnstreik am 12. Mai 2022, Frankfurt am Main

Wahrheit, Klarheit und Wohlwollen

Zum rechtlichen Anspruch auf ein Arbeitszeugnis

Alles zum Thema Arbeitszeugnisse

Mit einem guten Arbeitszeugnis fällt ein möglicher Berufswechsel leichter. Doch was passiert, wenn die eigenen Leistungen und Aufgaben nicht erwartungsgemäß vom Arbeitgeber bewertet werden? Die Rechtsstelle der GEW Hessen informiert über alles, was du zum Thema Arbeitszeugnis wissen musst.

Wann kann ein Arbeitszeugnis angefordert werden?

Ein Arbeitszeugnis kann sowohl bei der Beendigung (Endzeugnis) des Arbeitsverhältnisses, als auch bei der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vorläufiges Zeugnis) angefordert werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber aus triftigen Gründen ein Zwischenzeugnis ausstellt. „Triftige Gründe“ sind beispielsweise Versetzungen, ein Wechsel des Vorgesetzten oder eine Bewerbung. Der Anspruch auf ein qualifiziertes Arbeitszeugnis besteht auch bei einer kurzzeitigen Beschäftigung und kann drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden.

Wie sind Inhalt und Aufbau strukturiert?

Jedes Zeugnis muss der Wahrheit entsprechen und darf die berufliche Entwicklung des Beschäftigten nicht erschweren. Deshalb muss es wohlwollend formuliert sein und es müssen klare Begriffe verwendet werden. Das darf im Arbeitszeugnis nicht fehlen: Gesamtdauer der Beschäftigung im Betrieb, Erläuterung des Betriebs, Aufgabenbeschreibung auf Grundlage des Arbeitsvertrages sowie Fort- und Weiterbildungen. Die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung werden in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst. Die Leistungsbeurteilung ist ein weites Feld und umfasst Aussagen zu Fachwissen, Auffassungsgabe, Problemlösungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Belastbarkeit, Denk- und Urteilsvermögen, Zuverlässigkeit und Fachkönnen. Für den pädagogischen Bereich müssen die Kriterien entsprechend angepasst werden. Außerdem dürfen gewerkschaftliche Tätigkeiten nicht im Arbeitszeugnis genannt oder angedeutet werden, sofern dadurch negative Auswirkungen zu erwarten sind.

Und wenn der Arbeitgeber kein Arbeitszeugnis ausstellen will?

Dann hilft nur der Rechtsschutz!

Wenn sich der Arbeitgeber weigert, ein Arbeitszeugnis auszustellen, kann der Anspruch auf Erteilung eines Arbeitszeugnisses beim Arbeitsgericht eingeklagt werden. Sofern eine Korrektur des Arbeitszeugnisses durchgesetzt werden soll, ist der Rechtsschutz ebenfalls hilfreich. Erfolgsversprechend ist der Gang zum Arbeitsgericht bei diesen Fällen: Wenn es an wohlwollenden und objektiven Maßstäben fehlt, wenn das Erscheinungsbild des Arbeitszeugnisses unpassend ist (z. B. geknicktes Papier), der Schwerpunkt der Tätigkeit falsch wiedergegeben wird oder einzelne Leistungsmerkmale nicht bewertet werden.



Mitglieder werben. Über Prämien freuen.

Mehr im Folder. Link zum Download:
www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/GEW/Leistungen/Praemienfolder-aktuell.pdf



gemeinnützige bildungsgesellschaft mbH
der GEW Hessen

Bildungsprogramm
Februar bis Juli 2022

Die lea bildungsgesellschaft ist das gemeinnützige Bildungswerk der GEW Hessen.

Seit 2005 bieten wir Fortbildungen, Qualifizierungsseminare, Studienreisen, Bildungsurlaube und Personalräteschulungen für Kolleginnen und Kollegen aus Schule und Hochschule sowie dem Sozial- und Erziehungsbereich in Hessen an.

Alle Angebote auf
www.lea-bildung.de

Auf der Homepage der GEW Hessen ist der vollständige Artikel der Landesrechtsstelle zu finden (www.gew-hessen.de/veroeffentlichungen/zeitschriften/hlz-2021-artikel/details/wahrheit-klarheit-und-wohlwollen). Zudem kann eine ausführliche Information der Landesrechtsstelle mit Musterzeugnissen angefordert oder im Mitgliederbereich heruntergeladen werden.

Hinweis: Die Informationen gelten für die Beschäftigten nach § 35 des Tarifvertrags Hessen (TVH), des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen (TVöD) und gelten auch für angestellte Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte. Die Dienstzeugnisse für Beamtinnen und Beamte nach § 59 des Hessischen Beamtengesetzes sind unterschiedlich zu gestalten.



Bild: Scott Graham, www.unsplash.com

Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Hessen
Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt
Tel. 069-971293-0
info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

Redaktion: Karola Stötzel, Geschäftsführerin
Grafik und Satz: Joyce Abrahams
Druck: www.druckerei-bender.de
Ausgabe: Juni 2022
Auflage: 12.000